

Prof. Dr. Peter C. Lorson / Dr. Ellen Hausteин / Felix Beske, M.Sc. / Hans-Henning Schult, M.Sc., alle Rostock / Dr. Jörg Poller, Berlin

# Rechnungslegung im privaten und staatlichen Sektor

– Grundlegende Fragen der Bilanzierung nach HGB & SsD sowie IFRS & IPSAS – Teil 7: Bilanzierungsfeld Finanzinstrumente I –

**Prof. Dr. Peter C. Lorson** und **Dr. Ellen Hausteин** sind Projektkoordinatoren des EU-geförderten Erasmus+ Projekts Developing and Implementing European Public Sector Accounting modules (DiEPSAm). Sie arbeiten gemeinsam mit **Felix Beske, M.Sc.** und **Hans-Henning Schult, M.Sc.** am Lehrstuhl für Allgemeine Betriebswirtschaftslehre: Unternehmensrechnung und Controlling an der Universität Rostock und sind Mitglieder des dortigen Center for Accounting and Auditing (CAA). **Dr. Jörg Poller** ist bei der Zalando SE als Senior Manager im Entity Reporting tätig.  
**Kontakt: autor@kor-ifs.de**

Die Fallstudienreihe führt fragengeleitet in die Rechnungslegung im privaten und öffentlichen Sektor auf Einzelabschluss-Ebene ein, wobei jeweils auf zwei nationale und internationale Normensysteme Bezug genommen wird: einerseits das HGB für Kaufleute bzw. für große KapGes. und die Standards staatlicher Doppik (SsD) für Gebietskörperschaften (hier Bundes- und Landesebene) und andererseits IFRS für kapitalmarktorientierte Konzerne und die International Public Sector Accounting Standards (IPSAS) für Einheiten des öffentlichen Sektors, wie Gebietskörperschaften, staatliche Einheiten der mittelbaren Verwaltung sowie internationale Organisationen (z.B. UNO, NATO, EU-Kommission und OECD). Dieser Teil behandelt das Bilanzierungsfeld Finanzinstrumente in Bezug auf Definition, Ansatz und Ausweis und gibt erste Hinweise auf deren Zugangsbewertung.

## I. Einleitung

Die vorliegende Reihe führt fragengeleitet in die Rechnungslegung im privaten und öffentlichen Sektor ein. Die in diesem siebten Teil zu beantwortenden Fragen enthält die Tab. 1.

**Tab. 1: Fragen in Teil 7 der Fallstudie**

### Grundlegende Fragen der Bilanzierung nach HGB & SsD sowie IFRS & IPSAS Teil 7: Bilanzierungsfeld Finanzinstrumente I

#### Fragenkomplex „Definition“

- Wie werden Finanzinstrumente normensystemunabhängig definiert und kategorisiert?
- Was unterscheidet originäre von derivativen Finanzinstrumenten?
- Wie definieren HGB & SsD sowie IFRS & IPSAS Finanzinstrumente?

#### Fragenkomplex „Ansatz“

- Wann (und mit welchem Zugangswert) werden Finanzinstrumente nach HGB & SsD bilanziert?
- Wann (und mit welchem Zugangswert) werden Finanzinstrumente nach IFRS & IPSAS bilanziert?

#### Fragenkomplex „Ausweis“

- In welchen Bilanzposten sind Finanzinstrumente nach HGB & SsD auszuweisen?
- In welchen Bilanzposten sind Finanzinstrumente nach IFRS & IPSAS auszuweisen?

## II. Definition von Finanzinstrumenten (nach HGB & SsD sowie IFRS & IPSAS)

### 1. Wie werden Finanzinstrumente normensystemunabhängig definiert und kategorisiert?

Finanzinstrumente sind auf finanziellen Sachverhalten beruhende vertragliche Ansprüche und Verpflichtungen zum unmittelbaren oder mittelbaren Austausch von Zahlungsmitteln. Das Bilanzierungsfeld der Finanzinstrumente gilt als besonders komplex, weshalb deren Systematisierung von besonderer Bedeutung ist.<sup>1</sup> Dies ergibt sich auch aus den einschlägigen IFRS und IPSAS, wonach Finanzinstrumente vorgegebenen Bewertungskategorien zuzuordnen sind.

Finanzinstrumente können zunächst bilanzorientiert (z.B. in Forderungen aus Lieferungen und Leistungen) systematisiert werden. Im Allgemeinen wird jedoch zwischen originären (z.B. Aktien), derivativen (Devisentermingeschäfte) und strukturierten (auch hybriden) Finanzinstrumenten unterschieden. Ob und wie diese Finanzinstrumente bilanzwirksam werden, hängt von dem betrachteten Normensystem ab. Bilanzwirksam werden sie als Vermögensgegenstände bzw. assets oder als Schulden bzw. liabilities oder als Eigenkapitalinstrumente. Im Folgenden werden zunächst Finanzinstrumente systematisiert, bevor auf die Bilanzierungsfolgen eingegangen wird.

### 2. Was unterscheidet originäre von derivativen Finanzinstrumenten?

Die Abgrenzung in *originäre* bzw. *derivative Finanzinstrumente* erfolgt in Abhängigkeit vom zeitlichen Verhältnis zwischen Verpflichtungs- und Erfüllungsgeschäft. Das Definitionsmerkmal originärer Finanzinstrumente ist die zeitgleiche bzw. zeitnahe Verpflichtung zweier Vertragsparteien zum Tausch eines Finanzinstruments (Leistungsverpflichtung) gegen Geld (Gegenleistungspflicht, z.B. Aktien oder Darlehen).<sup>2</sup> Fallen Leistungsverpflichtung und Gegenleistungspflicht zeitlich auseinander, liegt ein derivatives Finanzinstrument vor. Es beinhaltet einen Vertrag, Leistung und Geld zu einem späteren Zeitpunkt, d.h. „auf Termin“, zu tauschen. Folglich handelt es sich bei derivativen Finanzinstrumenten um sog. „schwebende Geschäfte“. Die zu erbringende Leistung wird in diesem Zusammenhang als (unterliegender) Basiswert (sog. underlying) bezeichnet, wobei es sich z.B. um Aktienwerte, Zinssätze, Devisenkurse oder Preise von Waren handeln kann. Definitorisch weisen derivative Finanzinstrumente drei Charakteristika auf: Änderungen des Basiswerts sind

1 „[...] if you understand it, you haven't read it properly – it's incomprehensible“ (Tweedie; zitiert nach Pickard, Simplifying Global Accounting: IASB chair discusses the future of IFRS, U.S. GAAP and the global accounting profession, Journal of Accountancy, 2007, abrufbar: <http://hbfm.link/4823> (Abruf: 29.10.2018). Sir David Tweedie, ehemaliger Vorsitzender des IASB, äußerte diese Worte im Jahr 2007 zum IAS 39 (der Standard zur Erfassung und Bewertung von Finanzinstrumenten).

2 Vgl. Baetge/Kirsch/Thiele, Bilanzen, 14. Aufl., S. 320.

Werttreiber des Derivats. Der Wert des Derivats leitet sich also aus dem des Underlyings ab. Derivate weisen keine oder nur geringe Anschaffungskosten (gemessen an dem Erwerb des Basiswerts) auf. Schließlich liegt der Erfüllungszeitpunkt in der Zukunft, d.h. ihre Laufzeit ist begrenzt.<sup>3</sup> Dabei kann die Erfüllung von Bedingungen abhängig sein (bedingte Termingeschäfte) oder nicht (unbedingte Termingeschäfte). Abschließend können aus den bisherigen Abgrenzungen sog. *strukturierte (auch hybride) Finanzinstrumente* definiert werden. Dabei handelt es sich um einen Gesamtvertrag, in den neben einem (originären) Basisvertrag ein derivatives Finanzinstrument eingebettet ist (sog. embedded derivatives: z.B. eine Wandelanleihe bestehend aus einer Schuldverschreibung mit der Option zur Wandlung in Aktien).<sup>4</sup> Die bilanzielle Zuordnung ergibt sich für alle drei Arten aus der obigen Abgrenzung jedoch nicht.

### 3. Wie definieren HGB & SsD sowie IFRS & IPSAS Finanzinstrumente?

In das HGB fanden „Finanzinstrumente“ erst 2004 durch das Bilanzrechtsreformgesetz (BilReG) Eingang. Es handelt sich um einen unbestimmten Rechtsbegriff.<sup>5</sup> Gem. IDW umfassen Finanzinstrumente i.S.d. § 285 HGB alle Vermögensgegenstände und Schulden, die auf vertraglicher Basis Geldzahlungen oder den Zu- bzw. Abgang von anderen Finanzinstrumenten zur Folge haben.<sup>6</sup> Eine abschließende Liste existiert nicht, wohl aber exemplarische Auflistungen im § 1 Abs. 11 Satz 1 KWG sowie § 2 Abs. 4 WpHG. In der Handelsbilanz können Finanzinstrumente als Vermögensgegenstände oder Schuldinstrumente bilanziert werden. Typische Beispiele für Aktiva sind kurz- und langfristige Finanzanlagen sowie Forderungen aus Lieferungen und Leistungen und für Passiva Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen sowie Finanzverbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten. Aus dem § 247 Abs. 1 HGB ergibt sich, dass das *Eigenkapital* die verbleibende *Residualgröße* darstellt, nachdem Vermögensgegenstände, Schulden, RAP sowie latente Steuern korrekt angesetzt und bewertet wurden.<sup>7</sup> Daher werden Eigenkapitalposten auf der Passivseite (z.B. Mittel, die von Eigentümern ohne zeitliche Begrenzung überlassen wurden oder durch Gewinnthesaurierung im Unternehmen verbleiben) nicht zu den Finanzinstrumenten gezählt. Die SsD beinhalten ebenfalls keine Definition von Finanzinstrumenten, folgen aber dem Aufbau des HGB. Sie verweisen explizit auf das Vollständigkeitsgebot nach § 246 HGB in Bezug auf Vermögensgegenstände, Schulden und RAP (SsD I.2), fordern den Ausweis sowohl lang- und kurzfristiger Finanzanlagen, Forderungen und Verbindlichkeiten (SsD Anlage 1) und definieren Eigenkapital ebenfalls als Residualgröße (SsD I.5.5.1 sowie SsD Anlage 1).

IFRS und IPSAS enthalten explizite *Definitionen* des Begriffs „Finanzinstrument“ IAS 32 bzw. IPSAS 28 (Finanzinstrumente: Darstellung):<sup>8</sup> „[...] ein Vertrag, der gleichzeitig bei dem einen Unternehmen zu einem finanziellen Vermögenswert

und bei dem anderen Unternehmen zu einer finanziellen Verbindlichkeit oder einem Eigenkapitalinstrument führt“ (IAS 32.11 bzw. IPSAS 28.9). Weiterhin führen die Standards aus, was finanzielle Vermögenswerte, finanzielle Verbindlichkeiten oder Eigenkapitalinstrumente sind. Bei ersterem kann es sich um flüssige Mittel oder Eigenkapitalinstrumente eines anderen Unternehmens handeln. Des Weiteren umfasst der Begriff auch Rechte zum Erhalt von flüssigen Mitteln, Eigenkapitaltiteln oder Rechte, Finanzinstrumente unter potenziell günstigen Bedingungen zu tauschen (IAS 32.11 bzw. IPSAS 28.9). Finanzielle Verbindlichkeiten umfassen spiegelbildlich zu den Vermögenswerten vertragliche Verpflichtungen der bilanzierenden Einheit, die darin münden, flüssige Mittel oder finanzielle Vermögenswerte abzugeben oder Verpflichtungen, finanzielle Vermögenswerte bzw. Verbindlichkeiten unter potenziell nachteiligen Bedingungen auszutauschen. Als Eigenkapitalinstrument gilt abschließend „[...] ein Vertrag, der einen Residualanspruch an den Vermögenswerten eines Unternehmens nach Abzug aller dazugehörigen Schulden begründet“ (IAS 32.11 bzw. IASB-CF 4.63 sowie IPSAS 28.9 bzw. IPSASB-CF 5.28). Sowohl die IFRS als auch die IPSAS geben Indikatoren zur Abgrenzung von Eigenkapital- und Fremdkapitalposten vor. Ein EK-Instrument liegt nach IAS 32.16 bzw. IPSAS 28.14 vor, wenn:

1. keine vertraglichen Rechte eingeräumt werden,
  - welche zu einer Übertragung von Geld oder Finanzinstrumenten oder
  - zu möglichen nachteiligen Tauschgeschäften des Emittenten mit einer anderen Einheit führen und
2. der Emittent
  - keine Rechte zur Anpassung der Menge der bereitgestellten EK-Anteile besitzt oder
  - für einen vorher festgesetzten Betrag eine vorher definierte Menge an finanziellen Vermögenswerten oder EK-Instrumenten bereitstellt, welche keine weiteren Rechte enthalten.

Vor diesem Hintergrund gelten Genossenschaftsanteile als Fremdkapital, da hierzulande seitens der Genossenschaft eine Rückkaufverpflichtung für die Anteile ausscheidender Genossen besteht (IFRIC 2). Sie gelten als sog. andienbare bzw. kündbare Finanzinstrumente (puttable instruments; siehe unten).<sup>9</sup>

#### Fall 2.1: Prüfung, ob Finanzinstrumente vorliegen

##### Sachverhalt:

Die IFF-RISS AG ist IFRS-Anwender und hat folgende Geschäftsvorfälle im Geschäftsjahr abzubilden:

1. Die IFF-RISS AG hat eine Leasingverbindlichkeit bilanziert;
2. Die IFF-RISS AG hat zehn Stückaktien am Kapitalmarkt erworben;
3. Die IFF-RISS AG hält eine Beteiligung an einer GmbH und verfügt über 25% der Stimmrechte;
4. Die IFF-RISS AG hat eine Anleihe am Kapitalmarkt emittiert;
5. Die IFF-RISS AG hat ein Devisentermingeschäft abgeschlossen, um US-Dollar – zur Begleichung einer Fremdwährungsrechnung – zu einem fixierten Umrechnungskurs in der Zukunft zu tauschen;
6. Die IFF-RISS AG hat eine Steuerverbindlichkeit bilanziert;
7. Der IFF-RISS AG liegt eine Kreditzusage für Mitte des folgenden Geschäftsjahrs vor.

<sup>3</sup> Vgl. BT-Drucks. 16/10067, S. 53; IFRS 9 Anhang A; IPSAS 41.9.

<sup>4</sup> Vgl. IDW RS HFA 22, S. 1, Tz. 2.

<sup>5</sup> Durch die „Vielfalt“ und „ständige Weiterentwicklung“ sei keine abschließende Definition möglich; vgl. BT-Drucks. 16/10067, S. 53.

<sup>6</sup> Vgl. IDW, IDW Life 2018 S. 697.

<sup>7</sup> Vgl. Schmidt/Hoffmann, in: Grottel u.a. (Hrsg.), Beck'scher Bilanz-Kommentar, 11. Aufl., § 247 HGB Rn. 150.

<sup>8</sup> Daneben regeln IFRS 9 bzw. IPSAS 41 (Finanzinstrumente) z.B. den Ansatz und das Ausbuchen, die Klassifizierung und Bewertung von Finanzinstrumenten.

<sup>9</sup> Auch außerhalb Deutschlands werden solche Genossenschaftsanteile als Fremdkapital bilanziert, wenn sie als puttable instruments gelten.

Fraglich ist, ob die Geschäftsvorfälle zu Finanzinstrumenten i.S.v. IAS 32 führen.

*Beurteilung:*

- Die passivierte Verbindlichkeit aus einem Leasinggeschäft fällt grds. unter die Definition eines Finanzinstruments: Es handelt sich um die vertragliche Verpflichtung, einem Unternehmen (Leasinggeber) finanzielle Vermögenswerte (hier: flüssige Mittel) überlassen zu müssen (IAS 32.11 (a) (i)). Da Leasingverbindlichkeiten zudem nicht aus dem Anwendungsbereich des IAS 32 ausgeschlossen sind, handelt es sich tatsächlich um ein Finanzinstrument. Indes regelt IFRS 9 nur die Ausbuchung von Leasingverbindlichkeiten. Für die Zugangs- und Folgebewertung ist IFRS 16 maßgeblich.<sup>10</sup>
- Aktien sind gem. IAS 32.11 (b) finanzielle Vermögenswerte. Präziser handelt es sich um Eigenkapitalinstrumente. Aus IAS 32.4 ergibt sich auch nicht, dass die zehn Stückaktien aus dem Anwendungsbereich von IAS 32 ausgeschlossen sind.
- Anteile an einer GmbH bilden – wie Aktien – als Eigenkapitalinstrumente eine besondere Kategorie finanzieller Vermögenswerte (IAS 32.11 (b)). Jedoch wird gem. IAS 28.5 bei einem Stimmrechtsanteil i.H.v. 25% ein maßgeblicher Einfluss vermutet. Hier greift dann der Ausschluss von Anteilen an assoziierten Unternehmen i.S.v. IAS 28.3, an Gemeinschaftsunternehmen i.S.v. IFRS 11.4 und an Tochterunternehmen i.S.v. IFRS 10.5 aus dem Anwendungsbereich von IAS 32 (IAS 32.4). Mithin ist IAS 32 nicht unmittelbar für die Bilanzierung des GmbH-Anteils an einem assoziierten Unternehmen relevant, sondern etwa nur dann, wenn der vermutete maßgebliche Einfluss widerlegt werden kann (IAS 32.4 (a)). Desgleichen gilt für nach Veräußerung zurückbehaltene Anteile an einem assoziierten Unternehmen (IAS 28.20). Veräußerungsbestimmte Anteile sind nach IFRS 5 zu bilanzieren.
- Eine am Kapitalmarkt begebene Anleihe ist eine finanzielle Verbindlichkeit i.S.v. IAS 32, da sie eine vertragliche Verpflichtung auf Rückzahlung der geliehenen Zahlungsmittel sowie Zinszahlungen begründet. Ferner sind Anleihen nicht aus dem Anwendungsbereich des IAS 32 ausgeschlossen.<sup>11</sup> Folglich ist die Darstellung der Anleihe gem. IAS 32 vorzunehmen.
- Devisentermingeschäfte sind Derivate, die das Recht zum Erhalt von flüssigen Mitteln (hier US-Dollar) begründen. Damit sind Devisentermingeschäfte gem. IAS 32.11 (c) (finanzielle Vermögenswerte) Finanzinstrumente. IAS 32.4 sieht keinen Ausnahmetatbestand vor. Folglich sind Devisentermingeschäfte nach IAS 32 abzubilden.
- Steuerverbindlichkeiten entstehen nicht auf vertraglicher Basis. Mithin ist IAS 32 nicht einschlägig.
- Kreditzusagen zu marktüblichen Konditionen, die in Anspruch genommen werden sollen, erfüllen die Definition eines Finanzinstruments, da sie vertraglich zum Erhalt finanzieller Mittel berechtigen. Sie sind auch nicht aus dem Anwendungsbereich von IAS 32 ausgeschlossen. Indes erlangt eine bilanzierende Einheit regelmäßig erst mit Beginn der Kreditlaufzeit das wirtschaftliche Eigentum hierüber (siehe unter Abschn. III., Fall 3.1; IFRS 9.B3.1.2). Zudem sind die Bewertungsvorschriften für Finanzinstrumente – mit Ausnahme der Bestimmungen zur Ausbuchung – nicht auf Kreditzusagen anzuwenden (IFRS 9.2.2 (g) i.V.m. IFRS 9.2.3).

*Hinweis:*

Die Ausführungen gelten für IPSAS-Anwender analog.

### III. Ansatz von Finanzinstrumenten (nach HGB & SsD sowie IFRS & IPSAS)

#### 1. Wann (und mit welchem Zugangswert) werden Finanzinstrumente nach HGB & SsD bilanziert?

Der Ansatz von *originären Finanzinstrumenten* setzt in allen betrachteten Normensystemen die Eigenschaft eines Vermögensgegenstands bzw. assets oder einer Schuld bzw. liability voraus.<sup>12</sup> Befindet sich der Vermögensgegenstand im wirtschaftlichen Eigentum des Unternehmens, fordern sowohl das *HGB* sowie die *SsD* gem. dem Vollständigkeitsprinzip nach § 246 Abs. 1 HGB dessen bilanziellen Ansatz. Bilanzierungswahlrechte oder -verbote existieren nach § 248 HGB bzw. SsD I.3. im Zusammenhang mit finanziellen Vermögenswerten bzw. Verbindlichkeiten nicht.<sup>13</sup>

Bei *derivativen Finanzinstrumenten* handelt es sich um schwebende Geschäfte, die gem. HGB & SsD grds. nur dann bilanziert werden, wenn sie nur einseitig schwebend sind, weil eine Vertragspartei in Vorleistung getreten ist, indem bereits Prämien angefallen sind, die Anschaffungskosten gem. § 255 HGB darstellen oder eine Unausgewogenheit deshalb vorliegt, weil Verluste aus dem schwebenden Vertrag drohen. Im letzteren Fall sind nach dem Imparitätsprinzip (§ 252 Abs. 1 Nr. 4 HGB bzw. SsD I.1.4.) Drohverlustrückstellungen nach § 249 Abs. 1 Satz 1 HGB bzw. SsD I.5.7.2.3.5. zu passivieren. Eine Bilanzierung kommt zudem in Betracht, wenn das Derivat Teil einer Sicherungsbeziehung i.S.d. § 254 HGB ist.

Letztlich stellt sich die Frage nach der bilanziellen Erfassung eines *strukturierten Finanzinstruments*. In Ermangelung expliziter Regelungen sind hierzu die GoB heranzuziehen. Nach dem Einzelbewertungsgrundsatz (§ 252 Abs. 1 Nr. 3 HGB) sind Basisinstrument und eingebettetes Derivat grds. als Einheit zu bilanzieren. Existieren durch das Derivat keine wesentlich erhöhten oder zusätzlichen Risiken, erfolgt eine Bilanzierung des Gesamtvertrags gem. den Ansatz-, Bewertungs- und Ausweissvorschriften des Basisinstruments, wie z.B. Forderungen oder Wertpapiere.<sup>14</sup> Birgt das eingebettete Derivat hingegen erhebliche Risiken, besteht ein Trennungsgebot. Folglich sind beide Bestandteile als separate Vermögensgegenstände bzw. Schulden zu bilanzieren.<sup>15</sup> Bei einer separaten Bilanzierung des Derivats gelten die o.g. Prinzipien (wie Passivierung einer Drohverlustrückstellung oder Aktivierung einer Optionsprämie<sup>16</sup>). Die Beurteilung einer getrennten oder einheitlichen Bilanzierung erfolgt zwingend im Zugangszeitpunkt.<sup>17</sup>

<sup>12</sup> Vgl. Lorson/Haustein/Beske, KoR 2018 S. 143-144.

<sup>13</sup> Erstere sind nach § 253 Abs. 1 Satz 1 HGB i.V.m. § 255 Abs. 1 und 2 HGB bzw. SsD I.5.1.3., I.5.2.2., I.5.2.3. und I.5.2.4. zu Anschaffungskosten bzw. letztere nach § 253 Abs. 1 Satz 2 HGB bzw. SsD I.5.7.1. und I.5.8. in der Höhe ihres Erfüllungsbetrags zu bilanzieren. Die detaillierte Beschreibung der Zugangsbewertung erfolgt in Teil 8 der Fallstudienreihe.

<sup>14</sup> Vgl. IDW RS HFA 22, 2008, S. 4, Tz. 11.

<sup>15</sup> Ausnahmsweise kann ein strukturiertes Finanzinstrument trotz Trennungsgebot einheitlich bilanziert werden, wenn die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Unternehmens dadurch zutreffend dargestellt ist. Solche Ausnahmen stellen z.B. die Folgebewertung basierend auf einer Notierung auf einem aktiven Markt, der Erwerb durch Kredit- oder Finanzdienstleistungsinstitute zu Handelszwecken oder vertraglich vereinbarte Kapitalgarantien dar.

<sup>16</sup> Vgl. Coenenberg/Haller/Schultze, Jahresabschluss und Jahresabschlussanalyse, 25. Aufl., S. 302.

<sup>17</sup> Die erneute Einschätzung darf nur bei wesentlichen Änderungen der Zahlungsströme vorgenommen werden bzw. sobald die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage durch eine Bilanzierungsänderung zutreffender dargestellt wird. Vgl. IDW RS HFA 22, 2008, S. 7, Tz. 17.

<sup>10</sup> Vgl. Lorson/Haustein/Beske/Schult/Poller, KoR 2019 S. 94 f. (97 f.).

<sup>11</sup> Vgl. zur handelsrechtlichen Bilanzierung von Anleihen Horn/Poller, BBK 2014 S. 573-585.

## 2. Wann (und mit welchem Zugangswert) werden Finanzinstrumente nach IFRS & IPSAS bilanziert?

Gem. *IFRS und IPSAS* sind finanzielle Vermögenswerte oder Verbindlichkeiten grds. zu dem Zeitpunkt anzusetzen, zu dem eine bilanzierende Einheit Vertragspartei eines Geschäfts wird, das zu einem Finanzinstrument führt (IFRS 9.3.1.1 bzw. IPSAS 41.10<sup>18</sup>). Die Klassifizierung von Finanzinstrumenten nach der Folgebewertungskategorie<sup>19</sup> kann auch Auswirkungen auf die Zugangsbewertung haben (siehe unter Fall 3.1).

Zunächst wird der bilanzierenden Einheit bei finanziellen Vermögenswerten, die zu marktüblichen Konditionen gehandelt werden, ein Wahlrecht zum Ansatz am Handels- oder Erfüllungstag eingeräumt (IFRS 9.3.1.2 bzw. IPSAS 41.11). Da hierbei nicht zwischen originären und derivativen Finanzinstrumenten unterschieden wird, kommt es zu Unterschieden zwischen IFRS & IPSAS einerseits und HGB & SsD andererseits bei der Bilanzierung freistehender Derivate. Während nach HGB & SsD Derivate als schwebende Geschäfte zunächst nur bei Aktivierung von Optionsprämien oder bei Passivierung von drohenden Verlusten bilanzwirksam werden, sind derivative Finanzinstrumente in IFRS- & IPSAS-Bilanzen früher zu erfassen.<sup>20</sup>

Das zeitliche Erfassungswahlrecht bezieht sich indes nur auf den Ansatz und zieht keine Ergebniswirkung nach sich, führt aber zu buchungstechnischen Unterschieden.<sup>21</sup> Im Fall einer Bilanzierung zum Erfüllungstag ist faktisch die Zugangsbewertung rückwirkend zum Handelstag vorzunehmen, um zwischenzeitlich eingetretene Wertänderungen bis zum Erfüllungstag – in Abhängigkeit der jeweiligen Bewertungskategorie – zu erfassen.<sup>22</sup>

Strukturierte Finanzinstrumente sind grds. als Gesamtheit zu erfassen, wenn das Basisinstrument in den Anwendungsbereich des IFRS 9 bzw. IPSAS 41 fällt (IFRS 9.4.3.2 bzw. IPSAS 41.48). Anderenfalls ist eine getrennte Bilanzierung geboten. Darüber hinaus ist eine Trennung von Basisinstrument und eingebettetem Derivat auch bei Nicht-Finanzinstrumenten als Basisvertrag dann vorzunehmen, wenn kumulativ drei Kriterien erfüllt sind: Die Merkmale und Risiken von Derivat und Basisvertrag unterscheiden sich signifikant. Das eingebettete Derivat genügt der Definition gem. IFRS 9A. Das strukturierte Finanzinstrument wird nicht insgesamt erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewertet (IFRS 9.4.3.3 bzw. IPSAS 41.49).

18 IPSAS 41 „Finanzinstrumente“ löst IPSAS 29 ab und ist spätestens ab Geschäftsjahren anzuwenden, die nach dem 31.12.2021 beginnen.

19 Beim erstmaligen Ansatz sind Finanzinstrumente einer Folgebewertungs-Kategorie zuzuordnen. Hinsichtlich der Bewertungskategorien bestehen Unterschiede zwischen IFRS und IPSAS, da IPSAS 29 noch auf IAS 39 basiert, der durch IFRS 9 abgelöst wurde. Vereinfachend erfolgt die Folgebewertung finanzieller Vermögenswerte zu fortgeführten Anschaffungskosten oder zum beizulegenden Zeitwert in den Varianten erfolgsneutral oder erfolgswirksam und finanzieller Verbindlichkeiten zu fortgeführten Anschaffungskosten oder erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert. Hierauf wird vertiefend im nächsten Fallstudienteil eingegangen.

20 Nach IFRS und IPSAS sind freistehende, d.h. nicht in bilanzielle Sicherungsbeziehungen (Hedge Accounting) eingeordnete derivative Finanzinstrumente zum fair value zu bilanzieren. Vgl. Lüdenbach/Hoffmann/Freiberg, *Haufe IFRS-Kommentar*, 16. Aufl., § 28 Rn. 56.

21 Vgl. Lüdenbach/Hoffmann/Freiberg, a.a.O. (Fn. 20), § 28 Rn. 63.

22 Während bei einer Bewertung zu fortgeführten Anschaffungskosten regelmäßig keine Wertanpassung zu buchen ist, muss diese bei einer Bewertung zum beizulegenden Zeitwert entweder erfolgsneutral im sonstigen Ergebnis oder erfolgswirksam in der GuV erfolgen. Hierauf wird im Teil 8 und 9 vertiefend eingegangen.

## Fall 3.1: Ansatz von Finanzinstrumenten

### Sachverhalt:

Es wurden folgende Geschäftsvorfälle getätigt:

1. Es wurden zehn Stückaktien zu jeweils 28,50 € am Kapitalmarkt erworben, wobei Transaktionskosten i.H.v. 0,15 € je Aktie anfielen.
2. Es wurden im Rahmen der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit Waren geliefert und i.H.v. 150.000 € netto in Rechnung gestellt.
3. Es wurde ein Devisentermingeschäft abgeschlossen, um US-Dollar – zur Begleichung einer bestehenden Fremdwährungsrechnung – zu einem fixierten Umrechnungskurs in der Zukunft zu tauschen. Hierbei wurde festgelegt, dass 500.000 USD zu einem Kurs von 1,1522 gegen Euro gekauft werden, wobei sich die Kurssicherungskosten auf 0,01 USD/€ belaufen.
4. Es wurde ein Geschäft über den Bezug von elektrischer Energie abgeschlossen, das zu einem Festpreis in Norwegischen Kronen zu erfüllen ist.

Fraglich ist der Ansatz der Geschäftsvorfälle, wenn es sich bei dem Bilanzierenden alternativ um die HgB-GmbH, das Bundesland Süd-Sachsendahl (S-SD), die IFF-RISS AG bzw. die Urlaubsregion IB-SaS handelt.

### Beurteilung:

1. *HGB- und SsD-Anwender* nehmen die Zugangsbewertung von Vermögensgegenständen mit deren Anschaffungs- oder Herstellungskosten vor (§ 253 Abs. 1 HGB bzw. SsD 4.2.1). Im vorliegenden Fall ist grds. auf die Anschaffungskosten (= Anschaffungspreis zuzüglich direkt zurechenbarer Anschaffungsnebenkosten, wie Bankspesen und Provisionen) abzustellen. Diese Auffassung wird im Schrifttum einmütig bei Wertpapieren des Anlagevermögens vertreten. Demgegenüber sind für Wertpapiere des Umlaufvermögens insgesamt drei Auffassungen denkbar:

- a) beschaffungsmarktorientierte Zugangs- und Folgebewertung,
- b) beschaffungsmarktorientierte Zugangs- und absatzmarktorientierte Folgebewertung,
- c) absatzmarktorientierte Zugangs- und Folgebewertung.<sup>23</sup>

Die Variante a) stellt Finanzinstrumente des Umlaufvermögens z.B. Rohstoffen gleich. Sie werden bei Zugangs- und Folgebewertung mit ihren Anschaffungskosten gem. § 255 Abs. 1 HGB (= Anschaffungspreis zuzüglich Anschaffungsnebenkosten) bewertet. Dagegen und für b) spricht, dass die Verwertung der Finanzinstrumente im Produktionsprozess nicht möglich ist und deshalb nur eine Veräußerung in Betracht kommt, weil es an einer dauerhaften Halteabsicht fehlt.<sup>24</sup> In diesem Fall wäre c.p. an dem auf den Erwerb folgenden Bilanzstichtag – wegen des im Umlaufvermögen geltenden strengen Niederstwertprinzips – eine Niederstwertabschreibung auf den Netto-Veräußerungserlös geboten. Diese Niederstwertabschreibung soll bei Variante c) bereits im Zugangszeitpunkt (teilweise durch Nichtaktivierung der Anschaffungsnebenkosten) antizipiert werden. Hierfür spricht, dass der antizipierte Verlust zwar zum falschen Zeitpunkt, aber periodengerecht erfasst wird. Indes ist nun weder der Erwerbsvorgang erfolgsneutral noch dürfen Werterhöhungen über den Zugangswert (hier verlustantizipierende Anschaffungskosten) bis zur Höhe der Anschaffungskosten gem. § 255 Abs. 1 HGB als Zuschreibungen erfasst werden. Insgesamt verstößt der Vorschlag c) gegen das Anschaffungskostenprinzip, weil § 255 Abs. 1 HGB nicht nur für bestimmte Vermögensgegenstände, sondern z.B. auch für Handelswaren gilt, bei denen

23 Vgl. Bertram u.a., *Haufe HGB Bilanz-Kommentar*, 9. Aufl., § 253 HGB Rn. 319 f.

24 Vgl. Bertram u.a., a.a.O. (Fn. 23).

ebenfalls eine Beschaffung mit Veräußerungsabsicht erfolgt. Variante c) kann bestenfalls als eine mit dem Wirtschaftlichkeits- und Vereinfachungsprinzip begründete Vereinfachungslösung in Betracht kommen.

Unter der Annahme, dass die Aktien langfristig gehalten werden, ist im HGB sowie nach SsD wie folgt zu buchen:

|             |          |    |      |          |
|-------------|----------|----|------|----------|
| Wertpapiere | 286,50 € | an | Bank | 286,50 € |
|-------------|----------|----|------|----------|

IFRS- und IPSAS-Bilanzierer haben die Aktien dann anzusetzen, wenn sie Vertragspartei geworden sind (IFRS 9.3.1.1 bzw. IPSAS 41.10). Im Fall von über die Börse erworbenen Aktien liegen Kaufvertragsabschluss, die Bezahlung der Aktien sowie der Erhalt der Aktien so eng beieinander, dass die Fragestellung, wann genau ein IFRS- bzw. IPSAS-Bilanzierer Vertragspartei wird, obsolet erscheint. Grds. ist aber beim Erwerb von Unternehmensanteilen (hier: Aktien) das wirtschaftliche Eigentum maßgeblich, welches sich i.d.R. aus dem vertraglich fixierten Erfüllungstag ergibt. Ferner hat der Bilanzierende die Aktien einer Bewertungskategorie zuzuordnen. Die Bewertungskategorie ist nun nicht nur maßgebend für die Folge-, sondern auch für die Zugangsbewertung. Finanzielle Vermögenswerte sind grds. mit ihrem Fair Value im Zugangszeitpunkt zu erfassen. Dieser entspricht grds. dem Anschaffungspreis zuzüglich der Anschaffungsnebenkosten. Gleichwohl dürfen Finanzinstrumente, deren Folgebewertung erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert erfolgt, im Zugangszeitpunkt nur mit ihrem Anschaffungspreis (ohne Transaktionskosten) bewertet werden (IFRS 9.5.1.1 bzw. IPSAS 41.57), was der im HGB diskutierten Variante c) für Finanzinstrumente des Umlaufvermögens nahe kommt.

Unter der Annahme, dass die Aktien erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewertet werden, ist nach IFRS und IPSAS wie folgt zu buchen:

|             |          |    |      |          |
|-------------|----------|----|------|----------|
| Wertpapiere | 285,00 € | an | Bank | 285,00 € |
|-------------|----------|----|------|----------|

#### Hinweis zu 1.:

Entscheidet sich der IFRS-Bilanzierende für die erfolgsneutrale Erfassung, ist ein recycling der im OCI angesammelten Beträge bei Ausbuchung der Aktien nicht (mehr) zulässig (IFRS 9.5.7.1 (b)). Der erfolgsneutral angesammelte Betrag (z.B. Rücklage für die Marktbewertung von Eigenkapitalinstrumenten) wird also nicht erfolgswirksam (in die GuV), sondern durch Umgliederung im Eigenkapital ausgebucht.

- Bei Forderungen wird im Abschluss nach HGB und SsD das Anschaffungswertprinzip, welches den Anschaffungsvorgang als erfolgsneutrale Vermögensumschichtung definiert, durch das Realisationsprinzip verdrängt.<sup>25</sup> Die Forderung ist im Realisationszeitpunkt anzusetzen, wenn die wesentlichen Erfüllungsrisiken abgebaut sind und die Risiken der erbrachten Lieferung oder Leistung auf den Leistungsempfänger übergegangen sind. Verbleibende Restrisiken, wie Ausfallrisiko oder Gewährleistungsansprüche, sind für eine gewinnrealisierende Einbuchung unbeachtlich.<sup>26</sup> Sie sind Gegenstand der Folgebewertung.

Im Realisationszeitpunkt sind Forderungen i.d.R. mit ihrem Nennbetrag anzusetzen. Bei langfristigen unverzinslichen oder unterverzinslichen Forderungen ist auf den Barwert der Forderung abzustellen, um das Leistungsgeschäft vom Kreditgeschäft zu trennen. Während das Leistungsgeschäft bei Waren i.d.R. durch Übergabe erfüllt wird, werden die Zinserträge periodenbezogen realisiert. Sehr kurzfristige Forderungen, wie gewöhnliche Forderungen aus Lieferungen und Leistungen, beinhalten hingegen kein

(wesentliches) Kreditgeschäft. Folglich ist hier auf den Nennbetrag abzustellen. Gewährte Skonti sind im Zugangszeitpunkt nicht zu berücksichtigen. Sie sind ebenfalls Gegenstand der Folgebewertung bei Eingang der Forderung vor dem Bilanzstichtag oder eine Komponente der „Pauschalwertberichtigung“.<sup>27</sup> Im Beispiel ist die Forderung folglich i.H.v. 178.500 € (150.000 € × 1,19) zu aktivieren (per Forderung an Umsatzerlöse und USt).

IFRS- und IPSAS-Bilanzierer haben die Forderung dann anzusetzen, wenn sie Vertragspartei geworden sind. Dies ist bei Forderungen aus Lieferungen und Leistungen im Zeitpunkt der Erfüllung des Geschäfts, d.h. mit Übergabe der Waren an den Kunden, der Fall. Die Entstehung von Forderungen, im bilanzrechtlichen Sinne, korrespondiert mit der Entstehung der zugehörigen Umsatzerlöse i.S.v. IFRS 15 bzw. IPSAS 9. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen zählen zu der Bewertungskategorie amortized cost (fortgeführte Anschaffungskosten)<sup>28</sup>. Gem. IFRS 9.5.1.3 sind Forderungen aus Lieferungen und Leistungen mit ihrem Transaktionspreis i.S.v. IFRS 15.47 f. zu bemessen, sofern keine wesentliche Finanzierungs-komponente vorliegt. IPSAS 41.60 nimmt daher direkt Bezug auf den Rechnungsbetrag (original invoice amount) als Ansatz für die Erstbewertung, soweit keine wesentliche Finanzierungs-komponente im Vertrag enthalten ist. Ferner ist der Transaktionspreis i.S.v. IFRS 9.5.1.3 i.V.m. IFRS 15.47 nach dem voraussichtlich zu erhaltenden Betrag zu bemessen. Anders als im HGB darf eine Forderung nicht erfasst werden, wenn Zweifel an der Einbringlichkeit der Forderungen bestehen (IFRS 19.9 (e)).

In dem vereinfachten Beispiel ist im Ergebnis der Zugang in allen betrachteten Normensystemen wie folgt zu erfassen:

|                    |           |    |                     |                       |
|--------------------|-----------|----|---------------------|-----------------------|
| Forderungen<br>L/L | 178.500 € | an | Umsatzerlöse<br>USt | 150.000 €<br>28.500 € |
|--------------------|-----------|----|---------------------|-----------------------|

- HGB- und SsD-Bilanzierer dürfen schwebende Geschäfte nicht bilanzieren. Folgerichtig ist grds. kein Ansatz des abgeschlossenen Devisentermingeschäfts möglich. Da im Beispiel die Transaktionskosten erst am Erfüllungstag zu entrichten sind, kommt auch keine Abgrenzung der Transaktionskosten in Betracht. Es ergeben sich folglich keine bilanziellen Konsequenzen für den HGB- und SsD-Bilanzierer bei Abschluss des Vertrags.

IFRS- und IPSAS-Anwender haben zunächst das Finanzinstrument mit Vertragsabschluss in eine Bewertungskategorie einzuordnen. Da es sich beim Devisentermingeschäft – mangels anderweitiger Informationen – , um ein freistehendes Derivat handelt, ist es zwingend erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert zu bewerten (IFRS 9.B4.1.9 bzw. IPSAS 41.AG66). Im Zugangszeitpunkt ergibt sich jedoch keine buchhalterische Auswirkung, da Rechte und Pflichten noch ausgeglichen sind. Während der Vertragslaufzeit entstehende Unausgeglichenheiten sind im Rahmen der Folgebewertung zu berücksichtigen.

- Der Beschaffungsvertrag über elektrische Energie stellt ein strukturiertes Finanzinstrument dar. Es beinhaltet einen Basisvertrag, der kein Finanzinstrument ist, sowie ein derivatives Finanzinstrument (die Leistung des Kaufpreises in Norwegischen Kronen). Den Wert des Basisinstruments treibt die Preisentwicklung (hier künftiger Marktpreis in Euro zu Festpreis in Euro). Werttreiber des derivativen Finanzinstruments ist hingegen der Wechselkurs zwischen Euro und Norwegischen Kronen. Mithin unterscheiden sich beide Komponenten wesentlich in Bezug auf die zugrunde liegenden

<sup>25</sup> Vgl. m.w.N. Schubert/Gadek, in: Grottel u.a. (Hrsg.), Beck'scher Bilanzkommentar, 11. Aufl., § 255 HGB Rn. 252.

<sup>26</sup> Vgl. zum Realisationszeitpunkt IFRS 15.

<sup>27</sup> Vgl. Schubert/Gadek, a.a.O. (Fn. 25), § 255 HGB Rn. 252 ff.

<sup>28</sup> Sie sind i.d.R. dazu bestimmt, die vertraglich fixierten Zahlungen (Tilgungs- und ggf. Zinszahlung) zu vereinnahmen. Das Wahlrecht zur erfolgswirksamen (IFRS 9.1.5) Bewertung besteht für Forderungen aus Lieferungen und Leistungen nicht.

Chancen und Risiken mit der Maßgabe, dass beide Komponenten nach *HGB & SsD* sowie *IFRS & IPSAS* getrennt zu bilanzieren sind. Hiervon kann nach IFRS und IPSAS nur abgesehen werden, wenn der Gesamtvertrag zum beizulegenden Zeitwert bewertet wird (IFRS 9.4.3.3 bzw. IPSAS 41.49).

#### IV. Ausweis von Finanzinstrumenten (nach *HGB & SsD* sowie *IFRS & IPSAS*)

##### 1. In welchen Bilanzposten sind Finanzinstrumente nach *HGB & SsD* auszuweisen?

Da Finanzinstrumente sich in ihren Merkmalen sehr unterscheiden können, stehen z.B. im *HGB* viel mehr relevante Ausweiskategorien zur Verfügung als in anderen Bilanzierungsfeldern, wie z.B. den Sachanlagen. Im Abschluss nach *HGB* (§ 266) und *SsD* (Anlage 1) kommen mehrere Bilanzposten der Aktivseite (Vermögensgegenstände) und der Passivseite (Schulden) für einen Ausweis von Finanzinstrumenten in Betracht. Mithin müssen jeweils finanzielle Vermögensgegenstände und finanzielle Schulden vorliegen. Hierauf ist nun exemplarisch einzugehen.

Auf der *Aktivseite* können Finanzinstrumente bei dauerhafter Nutzungsabsicht im Anlagevermögen oder bei fehlender dauerhafter Nutzungsabsicht im Umlaufvermögen auszuweisen sein.<sup>29</sup> Im *Anlagevermögen* kommt insb. der Posten Finanzanlagen (§ 266 Abs. 2 A. III. *HGB*) in Betracht. Dieser unterscheidet grds. zwischen:

- *Anteilen* an verbundenen Unternehmen und Beteiligungen (Anteile an Beteiligungsunternehmen);
- *Ausleihungen* an verbundene Unternehmen, an Beteiligungsunternehmen (mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht) und sonstige Ausleihungen;
- *Wertpapieren* des Anlagevermögens.

(*Gesellschafts-*)*Anteile* sichern dem Inhaber Eigentümerrechte an anderen Einheiten, ungeachtet deren Rechtsform. Es handelt sich um Eigenkapitalinstrumente, wie Aktien, GmbH-Anteile sowie Anteile an Genossenschaften oder PersGes. Werden Anteile dauerhaft gehalten, liegt grds. eine *Beteiligung* vor (Ausnahme: Genossenschaftsanteile; § 271 Abs. 1 Satz 5 *HGB*). Darüber hinaus wird eine Beteiligung nach § 271 Abs. 1 Satz 3 *HGB* als widerlegbar vermutet, wenn die Anteile mindestens 20% des Nennkapitals ausmachen. Teil dieser Vermutung ist die Annahme, dass die Anteile nicht nur als reines Kapitalinvestment gehalten werden. Jedoch kann eine Beteiligung im Einzelfall auch bei unter 20% der Anteile am Nennkapital vorliegen, wenn eine Dauerhalteabsicht und die Förderung des eigenen Geschäftsbetriebs nachweisbar vorliegen.<sup>30</sup> Hiervon getrennt sind bestimmte *andere Beteiligungen*, die sog. Anteile an *verbundenen Unternehmen*, auszuweisen. Verbunden sind alle in den Konzernabschluss eines Mutterunternehmens (MU) nach den Vorschriften über die Vollkonsolidierung einzubeziehenden Unternehmen, d.h. sowohl das MU als auch die vom MU beherrschten (Tochter-)Unternehmen (TU) gelten als miteinander verbunden. Mithin fallen in diesen Posten sowohl Anteile, die das MU an einem TU hält,

als auch Anteile, die ein TU an einem MU oder einem anderen TU hält. Es muss zwischen diesen Unternehmen ein beherrschender Einfluss nach § 271 Abs. 2 *HGB* i.V.m. § 290 Abs. 1 *HGB* vorliegen, der im Konzernabschluss dazu führt, dass die jeweiligen Einheiten voll zu konsolidieren sind. Ein beherrschender Einfluss kann z.B. durch eine Stimmrechtsmehrheit entstehen, also bei einer 50% überschreitenden Stimmrechtsanteilsquote (§ 290 Abs. 2 *HGB*).

*Ausleihungen* sind schuldrechtliche Verträge, wie z.B. Schuldscheindarlehen, Hypotheken u.ä.<sup>31</sup> Diese sind nach den Verflechtungen zwischen den Schuldvertragsparteien zu unterscheiden, in solche zwischen der bilanzierenden Einheit und einem (a) MU und TU, (b) einem Beteiligungsunternehmen oder (c) sonstigen Unternehmen.<sup>32</sup>

Der Posten *Wertpapiere des Anlagevermögens* umfasst sog. verbrieftete Wertpapiere, die nur für Zwecke der Kapitalanlage dauerhaft gehalten werden. Für sie gelten die allgemeinen Grundsätze der Übertragbarkeit und Verwertbarkeit. Darunter fallen Anteile ohne Beteiligungsabsicht, Genussscheine, Anleihen oder Wandelschuldverschreibungen.<sup>33</sup>

Auch im Nichtanlage-, sprich *Umlaufvermögen*, lassen sich mehrere Posten mit Bezug zu Finanzinstrumenten finden (§ 266 Abs. 2 B. II. und III. *HGB* bzw. *SsD* Anlage 1). Hierzu zählen originäre Finanzinstrumente, wie Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände:

- Forderungen aus Lieferungen und Leistungen, gegen verbundene und gegen Beteiligungs-Unternehmen sowie sonstige Forderungen (als sonstige Vermögensgegenstände);
- Wertpapiere in der Differenzierung nach solchen an verbundenen und anderen Unternehmen.

*Sonstige Vermögensgegenstände* sind Forderungen aus Geschäften, die untypisch für die Unternehmenstätigkeit sind, z.B. Steuererstattungsansprüche und Gehaltsvorschüsse<sup>34</sup>. Bei den *Wertpapieren* des Umlaufvermögens sind solche an Beteiligungsunternehmen nicht gesondert auszuweisen. Die Wertpapiere werden lediglich weiter in Anteile an verbundenen Unternehmen und sonstige Wertpapiere unterteilt (*HGB* § 266 Abs. 2 B. III. 1. und 2.). Unter die Anteile an verbundenen Unternehmen werden auch nicht-verbrieftete Anteile subsumiert (Anzeigen der Verbundenheit), während der Posten der *sonstigen Wertpapiere* nur verbrieftete Wertpapiere für kurzfristige Kapitalinvestments enthält.<sup>35</sup> In Abgrenzung dazu werden Nicht-Wertpapiere (sprich unverbrieftete Anteile), welche für kurzfristige Kapitalinvestments gehalten werden, in Ermangelung eines eigenständigen Bilanzpostens unter die sonstigen Vermögensgegenstände subsumiert, wie Anteile an einer GmbH oder einer Personengesellschaft.<sup>36</sup>

Schließlich enthält auch der Posten „Kassenbestand, Bundesbankguthaben, Guthaben bei Kreditinstituten und Schecks“ Finanzinstrumente (§ 266 Abs. 2 B. IV. *HGB* bzw. *SsD* Anlage 1). Auf der *Passivseite* können Finanzinstrumente entsprechend der Mittelherkunft als Eigenkapital- und als Fremdkapital-

29 Vgl. Lorson/Haustein/Beske, KoR 2018 S. 400, zur Beschreibung der Zuordnungskriterien.

30 Nicht zuletzt aufgrund rechtsformbedingter Unterschiede hinsichtlich der Mitwirkungsmöglichkeiten ist bei dauerhafter Halteabsicht die Möglichkeit zur Förderung des eigenen Geschäftsbetriebs auch rechtsformspezifisch zu prüfen. „Die Mitwirkung an Grundsatzentscheidungen ist bei der GmbH regelmäßig bereits auf der Ebene der GesV (Gesellschafterversammlung; Anm. d. Verf.) gegeben“; Bertram u.a., a.a.O. (Fn. 23), § 311 *HGB* Rn. 33.

31 Vgl. Bertram u.a., a.a.O. (Fn. 23), § 266 *HGB* Rn. 54.

32 Vgl. ebenda, Rn. 59.

33 Vgl. ebenda, Rn. 60 f.

34 Vgl. ebenda, Rn. 83.

35 Vgl. ebenda, Rn. 93.

36 Vgl. Waubke/Schubert, in: Grottel u.a. (Hrsg.), Beck'scher Bilanz-Kommentar, 11. Aufl., § 266 *HGB* Rn. 142.

instrumente zu zeigen sein.<sup>37</sup> Im *Fremdkapital* sind Finanzinstrumente exemplarisch als Rückstellungen oder Verbindlichkeiten auszuweisen. Bei Letzteren ist insb. zwischen Anleihen und Verbindlichkeiten zu unterscheiden (§ 266 Abs. 3 C bzw. SsD Anlage 1):

- Anleihen, davon konvertibel;
- Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen, aufgrund von Wechseln, gegenüber Kreditinstituten, verbundenen und Beteiligungs-Unternehmen sowie sonstige Verbindlichkeiten.

Die gebotene Unterscheidung zwischen Eigen- und Fremdkapital kann zu Abgrenzungsproblemen führen, wie z.B. bei Wandelschuldverschreibungen und eigenkapitalähnlichen Posten wie Genussrechten. *Wandelschuldverschreibungen* sind strukturierte Finanzinstrumente, die sowohl Fremdkapital- als auch Eigenkapitalcharakter besitzen. Den Fremdkapitalanteil aus Sicht der emittierenden Einheit bildet die Anleihe. Sie verpflichtet zur Rückzahlung des Nennbetrags und zu Zinszahlungen während der Laufzeit. Die Eigenkapitalkomponente bildet das Wandlungsrecht, d.h. die Option, die Anleihe – nach Maßgabe des Nennbetrags – gegen Anteile (z.B. Aktien) zu tauschen.<sup>38</sup> Damit wird aus dem (überwiegenden) Fremdkapital- ein (reines) Eigenkapitalinstrument. Mit anderen Worten: Wandelschuldverschreibungen sind zunächst (vor Optionsausübung) als Verbindlichkeit, hier als Anleihe mit dem entsprechenden Vermerk „konvertibel“ (266 Abs. 3 C. 1. HGB), und nach Optionsausübung im Eigenkapital auszuweisen.

Auch *Genussrechte* weisen sowohl Merkmale von Eigen- und Fremdkapital auf. Grds. ähneln die gewährten Ansprüche denen von schuldrechtlichen Titeln (wie Rückzahlungsanspruch und Fehlen von Mitgliedschaftsrechten wie einem Stimmrecht). Der Eigenkapitalcharakter resultiert im deutschen Bilanzrecht aus dem mit Genussrechten einhergehenden Anspruch auf einen Teil des erzielten Periodenerfolgs (Gewinnanspruch) i.V.m. einer Nachrangigkeit gegenüber Gläubigerpapieren im Insolvenzfall. Genussrechte können entsprechend der individuellen Ausgestaltung überwiegend eigenkapitalähnlich sein (u.a. bei einer bedingten Rückzahlungsverpflichtung erst im Liquidationsfall). Dann werden sie im Eigenkapital getrennt vom Gezeichneten Kapital ausgewiesen.<sup>39</sup> Andernfalls – u.a. bei einer zeitlichen Befristung i.V.m. einer unbedingten Rückzahlungsverpflichtung – sind sie den Verbindlichkeiten zuzuordnen.

Vorstehendes gilt auch für *SsD*-Bilanzen, die sich insgesamt durch geringfügige Anpassungen an den öffentlichen Sektor sowohl auf der Aktiv- als auch Passivseite von HGB-Bilanzen unterscheiden. Beispielhaft weist die angepasste Bezeichnung des Postens zu verbundenen „Unternehmen“ darauf hin, dass eine Verbundenheit auch mit weiteren „Einrichtungen“ bestehen kann.

## 2. In welchen Bilanzposten sind Finanzinstrumente nach IFRS & IPSAS auszuweisen?

In den *IFRS* und *IPSAS* sind Vermögenswerte und Schulden grds. nach ihrer Fristigkeit bzw. der Liquidität zu gliedern (IAS 1.60 bzw. IPSAS 1.70). Dabei sind vereinfachend *Aktiva bzw. Vermögenswerte* mit einer ein Jahr übersteigenden Restlaufzeit/Nutzungsdauer als langfristig (non-current) und andere als kurzfristig (current) auszuweisen. In der Mindestgliederung werden als *langfristige finanzielle Vermögenswerte* nur at equity-Beteiligungen und übrige Finanzanlagen sowie als *kurzfristige finanzielle Vermögenswerte* nur Forderungen, Zahlungsmittel und sonstige kurzfristige finanzielle Vermögenswerte aufgezählt (IAS 1.54 bzw. IPSAS 1.88). Da lediglich eine Mindestgliederung vorgegeben ist, kann diese Ausgestaltung in Form von Wahlrechten bei der Darstellung bestimmter Posten in der Bilanz zu unterschiedlichen Ausweisformen in IFRS- bzw. IPSAS-Abschlüssen führen. Teilweise sind weitere Untergliederungen wahlweise in Bilanz oder Anhang vorgesehen. Im Fall der Forderungen lauten die Unterkategorien gem. IAS 1.78 (b) bzw. IPSAS 1.94 (b): Forderungen aus Lieferungen und Leistungen, Forderungen gegen nahestehende Personen, Vorauszahlungen und sonstige Forderungen.

Für die *Passiva bzw. Schulden* (liabilities) ist ebenfalls exemplarisch in der Mindestgliederung nach IAS 1.54 bzw. IPSAS 1.88 eine Aufspaltung der Verbindlichkeiten in Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen, sonstige Verbindlichkeiten sowie sonstige finanzielle Verbindlichkeiten vorgesehen.<sup>40</sup>

Weiterhin müssen Eigenkapital- und Fremdkapitaltitel voneinander abgegrenzt werden. Diese Abgrenzung ist nicht immer sofort eindeutig. Das trifft auf sog. „puttable Instruments“ (andienbare bzw. kündbare Finanzinstrumente) zu (IAS 32.11 bzw. IPSAS 28.9).<sup>41</sup> Darunter fallen z.B. Anleihen, welche dem Inhaber das Recht der Rückerstattung an den Emittenten gewähren, wenn ein vorher festgelegtes Ereignis eintritt. Solche Anleihen enthalten eine Handlungsoption, die zu einer nicht vom Emittenten vermeidbaren Rückzahlungsverpflichtung führen kann, und werden deshalb als finanzielle Verbindlichkeiten ausgewiesen (IFRS 9.B4.3.6 bzw. IPSAS 28.15 und IPSAS 28.22). Entsprechend ist für die Klassifizierung solcher Instrumente die Berücksichtigung der realen Verhältnisse ausschlaggebend, es gilt „substance over form“. Analog sind *Genussrechte* dem Fremd- oder Eigenkapital zuzurechnen. Tendenziell kann es nur dann zu einer Eigenkapitaleinstufung kommen, wenn kumulativ eine unbedingte – auf den Liquidationsfall beschränkte – Rückzahlungsverpflichtung besteht und die Genussrechte die nachrangigste Kapitalform darstellen (IAS 32.16A-16D bzw. IPSAS 28.15-18).

Für *derivative Finanzinstrumente* enthalten IFRS und IPSAS keine gesonderten Regelungen zur Unterteilung. Vielmehr müssen auch hier die Gliederungsvorschriften des IAS 1 bzw. IPSAS 1 Anwendung finden. Für die Abgrenzung der Fristigkeit (bzw. der Unterscheidung von kurz- und langfristig) sind Erfüllungstag und Restlaufzeit nach IAS 1.BC38C zu berücksichtigen. Das Abstellen auf diese zwei Daten ist für ein Derivat im Zweifel nicht immer adäquat, da hierbei mehr als ein Erfüllungsbetrag und eine Restlaufzeit vorliegen können.<sup>42</sup> Daraus ergibt sich die Zuordnung zu einer Fristigkeitskategorie in Abhängigkeit des Erfüllungstags, wie folgt:

40 Vgl. Lüdenbach/Hoffmann/Freiberg, a.a.O. (Fn. 20), § 2 Rn. 46, 49.

41 Vgl. Lorson/Haustein/Beske, KoR 2018 S. 402.

42 Vgl. Lüdenbach/Hoffmann/Freiberg, a.a.O. (Fn. 20), § 28 Rn. 438.

37 Ein expliziter Ausweis von Eigenkapitalinstrumenten auf der Passivseite kann vor allem dann erfolgen, wenn eigene Anteile gehalten werden, die faktisch offen als Kapitalherabsetzung auszuweisen sind (IAS 32.33).

38 Aufgrund dieses Wandlungsrechts sind solche Wandelschuldverschreibungen mit einer vergleichsweise geringen Verzinsung versehen. Vgl. Bertram u.a., a.a.O. (Fn. 23), § 266 HGB Rn. 147.

39 Vgl. Bertram u.a., a.a.O. (Fn. 23), § 266 HGB Rn. 128 f. Vgl. Lorson/Haustein/Beske, KoR 2018 S. 400, für die detailliertere Beschreibung der Bilanzgliederung.

- Ein Erfüllungstag (z.B. ein Termingeschäft): Die Restlaufzeit ist maßgeblich für den Ausweis des Derivats als langfristiges oder kurzfristiges ( $\leq 12$  Monate) Finanzinstrument;
- Mehrere Erfüllungstage möglich (z.B. Zinsswap): Aufteilung des Zeitwerts (Fair Value) entsprechend der Anteile am Gesamtinstrument nach kurz- und langfristigen Restlaufzeiten der Zahlungsströme.

Allerdings fehlen für diese restriktive Lesart Vorgaben zur Bilanzierung der Höhe nach und somit auch des Ausweises in der Bilanz.<sup>43</sup> Werden doch verschiedene Fälligkeitszeitpunkte ausgewiesen, ist nach bedingten und unbedingten Termingeschäften zu unterscheiden:

- Bei bedingten Termingeschäften, wie z.B. einem Optiongeschäft aus verschiedenen Optionen zu unterschiedlichen Erfüllungstagen, werden die einzelnen Geschäfte entsprechend ihres Zeitwerts ausgewiesen.
- Bei unbedingten Termingeschäften, wie Swaps, wird mit Hilfe einer Barwertberechnung der kurzfristige, zwölf Monate umfassende Teil identifiziert, um kurz- und langfristige Komponenten separat auszuweisen. Grundlage der Zeitwertermittlung des Termingeschäfts sind die Zahlungsansprüche (receiver leg) auf der einen und die Zahlungsverpflichtungen (payer leg) auf der anderen Seite.<sup>44</sup>

Bei *strukturierten Finanzinstrumenten*, also zusammengesetzten Finanzinstrumenten (compound financial instruments), gilt nach IAS 1.32 sowie IPSAS 1.48 grds. ein Saldierungsverbot für Vermögenswerte und Verbindlichkeiten. Allerdings kann bei kumulativer Voraussetzung der nachfolgenden Punkte eine Saldierung vorgenommen werden. Dazu muss zum einen ein Rechtsanspruch zur gleichzeitigen Verrechnung bestehen (IAS 32.42 und IPSAS 28.47) und zum anderen der Ausgleich auf Netto-Basis geplant sein bzw. die Verwertung des Vermögenswerts und die Ablösung der dazugehörigen Verbindlichkeit zeitgleich erfolgen.<sup>45</sup> Dies trifft auf *Wandelschuldverschreibungen* z.B. nicht zu. Diese sind nach IFRS aufzuspalten in eine Schuld- und eine Eigenkapitalkomponente.<sup>46</sup>

#### Fall 4.1: Ausweis von Finanzinstrumenten

##### Sachverhalt:

Die bilanzierende Einheit trifft mit ihrer Hausbank zum 15.11.t<sub>1</sub> folgende Vereinbarung über Termingeldanlagen und beabsichtigt diese bis zum Vertragsende zu halten:

1. 10 Mio. € mit einer Laufzeit von 2 Monaten;
2. 10 Mio. € mit einer Laufzeit von 4 Monaten;
3. 10 Mio. € mit einer Laufzeit von 13 Monaten.

Fraglich ist der Ausweis der Geschäftsvorfälle zum 15.11.t<sub>1</sub> sowie zum 31.12.t<sub>1</sub>, wenn es sich bei dem Bilanzierenden alternativ um die HgB-GmbH, das Bundesland Süd-Sachsendahl (S-SD), die IFF-RISS AG bzw. die Urlaubsregion IB-SaS handelt.

##### Beurteilung:

Für *HGB- und SsD-Anwender* sind z.B. folgende Ausweispositionen denkbar:

1. Im Umlaufvermögen: Bundesbankguthaben, Guthaben bei Kredit-

instituten i.S.v. § 266 Abs. 2 B. IV; sonstige Vermögensgegenstände i.S.v. § 266 Abs. 2 B. II. HGB oder

2. Unter den Finanzanlagen: sonstige Ausleihungen i.S.v. § 266 Abs. 2 A. III. HGB.

Termingelder könnten dann der Position „Guthaben bei Kreditinstituten“ ausgewiesen werden, wenn sie vorzeitig freigegeben werden können. Termineinlagen sind jedoch als nicht disponibel anzusehen. Folgerichtig sind die Termineinlagen mit einer Restlaufzeit von zwei und vier Monaten sowohl zum 15.11.t<sub>1</sub> sowie zum 31.12.t<sub>1</sub> unter den sonstigen Vermögensgegenständen im Umlaufvermögen auszuweisen.

Fraglich ist, ob die Einlage mit einer Laufzeit von 13 Monaten ebenda oder im Finanzanlagevermögen auszuweisen ist. Eine Zuordnung zum Anlagevermögen setzt voraus, dass der Vermögensgegenstand dauernd dem Geschäftsbetrieb dient. Bei Finanzanlagen ist der Begriff „dauernd“ zeitlich auszulegen. Demnach kann aus der Laufzeit über zwölf Monate gefolgert werden, dass das Termingeschäft im Anlagevermögen ausgewiesen werden kann. Zum 31.12. beträgt zwar die Restlaufzeit nur noch 11,5 Monate, sodass eine Umbuchung in das Umlaufvermögen geboten sein könnte, jedoch ist im Handelsrecht nur dann eine Umbuchung ins Umlaufvermögen zulässig, wenn die Zweckbestimmung „dauernd dem Geschäftsbetrieb zu dienen“ durch Maßnahmen aufgegeben wird. Diese Maßnahmen müssen eindeutig eine anderweitige Verwendung erkennen lassen. Im Sachanlagevermögen sind dies Maßnahmen wie die Verschrottung. Da hier die bilanzierende Einheit das Termingeld bis zum Vertragsende behalten will, ist keine Änderung der Zweckbestimmung, „dauernd dem Geschäftsbetrieb zu dienen“, erkennbar. Es bleibt beim Ausweis im Anlagevermögen.<sup>47</sup>

In einer *IFRS- oder IPSAS-Bilanz* kommen ebenfalls die Posten „Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente“ sowie kurz- oder langfristige „sonstige finanzielle Vermögenswerte“ in Betracht.

Zahlungsmitteläquivalente sind gem. IAS 7.6 bzw. IPSAS 2.8 kurzfristige, hoch liquide Finanzinvestitionen, die jederzeit in bestimmte Zahlungsmittelbeträge umgewandelt werden können und nur unwesentlichen Wertschwankungen unterliegen. Eine Finanzinvestition gehört im Regelfall nur dann zu den Zahlungsmitteläquivalenten, wenn sie – gerechnet vom Erwerbszeitpunkt – eine (Rest-)Laufzeit von nicht mehr als etwa drei Monaten besitzt (IAS 7.7 bzw. IPSAS 2.9).

Termineinlagen sind Finanzinvestitionen i.S.v. IAS 7.7. Da die zwei-monatige Termineinlage das Drei-Monats-Kriterium des IAS 7.7 unterschreitet, ist dieses Termingeld den Zahlungsmitteln und Zahlungsmitteläquivalenten zuzuordnen. Dies kommt für die Termineinlage mit einer Laufzeit von vier Monaten nicht in Betracht. Da deren Laufzeit aber zwölf Monate nicht übersteigt (IAS 1.66 bzw. IPSAS 1.70), ist das viermonatige Termingeld am 31.12.t<sub>1</sub> unter den kurzfristigen sonstigen finanziellen Vermögenswerten auszuweisen. Gegen eine Umbuchung der viermonatigen Termineinlage zum 31.12.t<sub>1</sub> in den Posten Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente spricht, dass IAS 7.7 auf die ursprüngliche Restlaufzeit – gerechnet vom Erwerbszeitpunkt – abstellt und nicht auf die Restlaufzeit am Bilanzstichtag. Die dreizehmonatige Termineinlage überschreitet das Zwölf-Monats-Kriterium (IAS 1.66 bzw. IPSAS 1.70) und geht somit als „langfristiger sonstiger finanzieller Vermögenswert“ zu. Zum 31.12.t<sub>1</sub> ist bei dieser Termineinlage aber angesichts der nicht mehr zwölf Monate überschreitenden Restlaufzeit eine Umbuchung in die „kurzfristigen sonstigen finanziellen Vermögenswerte“ geboten.

<sup>43</sup> Vgl. ebenda, Rn. 439.

<sup>44</sup> Vgl. ebenda, Rn. 441.

<sup>45</sup> Vgl. Barz/Meyding-Metzger/Weigel, IRZ 2015 S. 285, Rn. 291.

<sup>46</sup> Siehe hierzu Teil 8 oder 9 dieser Fallstudienreihe.

<sup>47</sup> Vgl. Schubert/Huber, in: Grottel u.a. (Hrsg.), Beck'scher Bilanzkommentar, 11. Aufl., § 247 HGB Rn. 361.



Tab. 2: Zusammenfassung zum Bilanzierungsfeld Finanzinstrumente I

| Definition, Ansatz und Ausweis von Finanzinstrumenten |   |     |  |       |
|---|---|-----|--|-------|
|   | HGB   | SsD | IFRS   | IPSAS |
| finanzwirtschaftliche Definition                      | <p>auf finanziellen Sachverhalten beruhende vertragliche Ansprüche und Verpflichtungen zum unmittelbaren oder mittelbaren Austausch von Zahlungsmitteln. Nach dem zeitlichen Verhältnis von Verpflichtungs- und Erfüllungsgeschäft (Tausch von Leistung/Finanzinstrument und Gegenleistung in Geld) können unterschieden werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– originäre Finanzinstrumente (z.B. Zahlungsmittel, Aktien und Verbindlichkeiten): (nahezu) übereinstimmende Tauschzeitpunkte,</li> <li>– derivative Finanzinstrumente (Derivat; z.B. Optionsgeschäfte, Zinsswaps): zeitlich auseinanderfallende Tauschzeitpunkte,</li> <li>– strukturierte Finanzinstrumente (z.B. Wandelanleihen): Kombination aus einem Basisvertrag (originär) mit mindestens einem eingebetteten Derivat.</li> </ul>   |     |  |       |
| bilanzielle Definition                                | <p>keine Legaldefinition; Ableitung erfolgt aus dem Gesetz: i.S.d. § 285 und § 266 HGB bzw. § 1 KWG und § 2 WpHG:<br/>Alle Vermögensgegenstände und Schulden, die</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– auf vertraglicher Basis,</li> <li>– zu Geldzahlungen oder</li> <li>– zum Zu-/Abgang von anderen Finanzinstrumenten führen.</li> </ul> <p>Es ist das Vollständigkeitsgebot gem. § 246 HGB zu beachten. Eigenkapital wird nicht direkt erfasst. Es bildet eine Residualgröße.</p>  |     | <p>Ein Finanzinstrument: [...] ist ein Vertrag, der</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– gleichzeitig bei dem einen Unternehmen zu einem finanziellen Vermögenswert und</li> <li>– bei dem anderen Unternehmen zu einer finanziellen Verbindlichkeit oder einem Eigenkapitalinstrument führt (IAS 32.11 bzw. IPSAS 28.9).</li> </ul> <p>Ein Eigenkapitalinstrument ist:<br/>[...] ein Vertrag, der einen Residualanspruch an den Vermögenswerten eines Unternehmens nach Abzug aller dazugehörigen Schulden begründet (IAS 32.11 bzw. IFRS-CF 4.63 sowie IPSAS 28.9 bzw. IPSASB-CF 5.28).</p>  |       |
| Bilanzierung  | <p>originär</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– Bilanzierungspflicht eines Vermögensgegenstands gem. § 253 Abs. 1 Satz 1 HGB i.V.m. § 255 Abs. 1 und 2 HGB sowie SsD I.5.1.3 und I.5.2.2-I.5.2.4. bzw.</li> <li>– Bilanzierungspflicht einer Schuld gem. § 253 Abs. 1 Satz 2 HGB sowie SsD I.5.7.1 und I.5.8., soweit deren Definition erfüllt ist;</li> </ul> <p>derivativ</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– schwebende Geschäfte,</li> <li>– Erfassung anfänglicher Prämien zu Anschaffungskosten (§ 255 HGB), drohender Verluste gem. Imparitätsprinzip (§§ 252 und 249 HGB bzw. SsD I.1.4.) bzw. als Teil von Sicherungsbeziehungen (§ 254 HGB);</li> </ul> <p>strukturiert</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– einheitliche Erfassung von Basisinstrument und Derivat gem. Einzelbewertungsgrundsatz (§ 252 Abs. 1 Nr. 3 HGB),</li> <li>– Trennungsgesetz, sobald durch das Derivat wesentlich erhöhte Risiken oder zusätzliche Risiken auftreten.</li> </ul> |     | <p>originär und derivativ</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– Erfassung, sobald ein Unternehmen Vertragspartei eines Finanzinstruments wird (IFRS 9.3.1.1 bzw. IPSAS 41.10),</li> <li>– Erfassung zum Handels- oder Erfüllungstag (IFRS 9.3.1.1 bzw. IPSAS 41.10),</li> <li>– Wertänderungen zwischen Handels- und Erfüllungstag müssen in Abhängigkeit der Bewertungskategorie ebenfalls erfasst werden,</li> <li>– Bewertung eines Vermögenswerts alternativ: <ol style="list-style-type: none"> <li>1. zu fortgeführten Anschaffungskosten,</li> <li>2. erfolgsneutral zum beizulegenden Zeitwert oder</li> <li>3. erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert (IFRS 9.3.1.1 bzw. IPSAS 41.10);</li> </ol> </li> </ul> <p>strukturiert</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– Erfassung, sobald ein Unternehmen Vertragspartei eines Finanzinstruments wird (IFRS 9.3.1.1 bzw. IPSAS 41.10).</li> <li>– Gesamtbewertung, wenn der Basisvertrag in den Anwendungsbereich von IFRS 9 bzw. IPSAS 41 fällt.</li> <li>– getrennte Erfassung, wenn der Basisvertrag nicht im Anwendungsbereich von IFRS 9 bzw. IPSAS 41 ist und kumuliert gilt: <ol style="list-style-type: none"> <li>1. die wirtschaftlichen Merkmale und Risiken von Derivat und Basis sind nicht eng verbunden,</li> <li>2. das eingebettete Derivat allein stehend die Definition des IFRS 9A erfüllen würde und</li> <li>3. das strukturierte Instrument nicht der Folgebewertungskategorie „erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert zu bilanzieren“ zugeordnet wird (IFRS 9.4.3.3 bzw. IPSAS 41.49).</li> </ol> </li> </ul> |       |
| Ausweis (exemplarisch)                                | <p>Ausweis von Finanzinstrumenten auf:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– Aktivseite (z.B. § 266 Abs. 2 A und B HGB bzw. SsD Anlage 1 A und B),</li> <li>– Passivseite (z.B. § 266 Abs. 3 B und C HGB bzw. SsD Anlage 1 C und D);</li> </ul> <p>Ausweis von Eigenkapital auf der Passivseite (§ 266 Abs. 3 A HGB bzw. SsD Anlage 1 A).</p>  |     | <p>Ausweis von Finanzinstrumenten inklusive Eigenkapital auf der Aktiv- bzw. Passivseite (IAS 1.60 i.V.m. IAS 1.54 bzw. IPSAS 1.70 i.V.m. IPSAS 1.88; Kategorien: current bzw. non-current i.V.m. Mindestgliederungstiefe).</p>  |       |

## V. Zusammenfassung und Ausblick

Der vorliegende Teil 7 der Beitragsserie greift unter der Überschrift „Bilanzierungsfeld Finanzinstrumente I“ grundlegende Fragen des Ansatzes und des Ausweises für die Normensysteme HGB & SsD sowie IFRS und IPSAS auf. Tab. 2 fasst die

Ergebnisse synoptisch zusammen. Im nächsten Teil werden die Betrachtungen zum Bilanzierungsfeld Finanzinstrumente – in der Differenzierung nach HGB, SsD, IFRS und IPSAS – beginnend mit der Zugangsbewertung fortgesetzt.